

## GESETZLICHE BESTIMMUNGEN WERDEN UNTERSCHIEDLICH INTERPRETIERT

In Bezug auf Auslegung der gemeinsam vereinbarten Ordnungen gab es immer wieder Streit zwischen Liechtenstein und Österreich. Besonders umstritten war die Frage, ob und für wen die Rodordnung auf der von Bregenz ausgehenden Rheinstrasse sowie auf der Arlbergstrasse denn nun gelten sollte.

In einem Schreiben vom 27. Mai 1790 behauptete das Vogteiamt in Feldkirch, die Rodordnung von 1781 würde nur für Transporte gelten, die von Lindau her bis Fussach auf dem Schiff und nachher auf dem Landweg weiter via Lustenau, Hohenems nach Feldkirch gelangten. Hingegen seien, so das Vogteiamt, die von Bregenz kommenden Waren nicht der Rodordnung unterworfen. Das Vogteiamt berief sich dabei auf Artikel 7 des besagten Vergleichs von 1781, welcher den Stracksverkehr *von Fussach bis Chur* regelte. (Die von Lindau ausgehenden Transporte bestanden hauptsächlich aus deutschen sowie – in entgegengesetzter Richtung – aus italienischen Waren.) Daraus leitete das Vogteiamt ab, dass der *von Bregenz aus* gehende Warenverkehr von dieser Ordnung nicht betroffen und daher völlig frei wäre.<sup>591</sup> Das Oberamt entgegnete sogleich, dass das so nicht stimmte und zitierte u. a. Artikel 7 der Ordnung von 1696, wonach *alle* Kaufmannsgüter und Früchte der Rod unterworfen waren.<sup>592</sup> Eine Ausnahme bildete lediglich das über den Arlberg transportierte Salz sowie die für den eigenen Hausgebrauch beförderten Waren.<sup>593</sup> Weiters beharrte das Oberamt auf dem Territorialprinzip. Folglich betonte das Oberamt Vaduz in einem weiteren Schreiben an das Vogteiamt Feldkirch: «Der Grundsatz, dass die neue Rodordnung de anno 1781 nur allein die Strass von Fussach bis Feldkirch, und die von Feldkirch durchs Fürstenthum Liechtenstein[,] keineswegs aber die von Bregenz nachher Feldkirch zum Gegenstand gehabt habe[,] gehört alle mal nicht anher; denn das hiesige Oberamt hat sich ganz allein über die Strass von Feldkirch durchs Fürstenthum Liechtenstein einlassen können. ... ob auf der Strasse von Bre-

genz und Fussach bis Feldkirch eine oder keine Rhod eingeführt ist, das hat das hiesige Oberamt gar nichts beriehet.»<sup>594</sup>

Bezüglich Güterverkehr über den Arlberg berief sich das Vogteiamt Feldkirch auf Artikel 5 des Vergleichs von 1704. Dieser besagte, dass alles über den Arlberg kommende Salz *und* Kaufmannsgut von der Rod befreit war.<sup>595</sup> Die Behörden in Vaduz verwiesen hier jedoch auf den Zusatz, welcher lautete, dass die Bestimmungen jener Ordnung «nicht [für] ewig», sondern nur solange gelten würden, bis eine spätere, bessere, den veränderten Zeitumständen angepasste Ordnung eingeführt sei.<sup>596</sup> In diesem Zusammenhang wies das Oberamt darauf hin, dass sich die Zeiten inzwischen doch geändert hatten: Es wurden neue Strassen gebaut; der im Jahre 1704 noch bestehende Saumverkehr über den Arlberg sei nun durch den Fuhrverkehr abgelöst worden; heute könne man «mit zwey Pferden mehrer fortbringen als damals mit sechsen»; die Reisezeit wurde ebenfalls verkürzt und so komme man «in einem Tag weiters als ehemals in viere.» Das Oberamt Vaduz zog aus all diesen Fakten den Schluss, dass die Rodordnung von 1704 im ausgehenden 18. Jahrhundert «keine billige Richtschnur mehr auf itzige Zeiten» sein konnte.<sup>597</sup> – Leider jedoch wurde das Problemfeld des Arlbergverkehrs in den späteren Rodordnungen des 18. Jahrhunderts (die das Fürstenthum Liechtenstein betrafen) nicht mehr angesprochen und schon gar nicht neu geregelt. (Diese Ordnungen von 1756, 1765, 1781, 1782 und 1785 befassten sich lediglich mit der Regelung des Nord-Süd-Verkehrs auf der durch Graubünden, Liechtenstein und Österreich führenden Rheintalstrasse.) Die österreichischen Behörden hatten bezüglich Arlbergverkehr das Recht auf ihrer Seite, wenn sie sich hierbei auf Artikel 5 der Ordnung von 1704 beriefen (der ja nie ausdrücklich abgeändert oder ausser Kraft gesetzt wurde).